

Beschlussvorlage
öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen)	25.04.2023	4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Anpassung der Steuerhebesätze

Begründung:

Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Durch die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), kommt es zur Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer.

Diese erhöhen sich wie folgt:

Grundsteuer A um 45 Punkte von 300 auf nunmehr 345 Punkte.
Grundsteuer B um 100 Punkte von 365 auf nunmehr 465 Punkte.
Gewerbesteuer um 15 Punkte von 365 auf nunmehr 380 Punkte.

Bei der Berechnung der Verbandsgemeinde- sowie der Kreisumlage werden die Nivellierungssätze herangezogen; die Gemeinden werden also so behandelt, als wären die Hebesätze entsprechend der Nivellierungssätze angepasst worden.

Um eine Umlagezahlung von tatsächlich nicht erzielten Einnahmen zu vermeiden und bei möglichen Förderungen bedacht werden zu können, **muss** zumindest eine Erhöhung der Steuerhebesätze auf das Maß der neu festgesetzten Nivellierungssätze erfolgen.

Anhebung der Hebesätze ohne Einnahmeverlust

Gemeinden, deren Hebesätze bereits vor besagter Neuregelung oberhalb des Nivellierungssatzes gelegen haben und deren Haushaltsausgleich nicht mit einer Hebesatzanpassung **auf** Nivellierungssatzniveau erreicht werden kann, müssen die Hebesätze **um** die Nivellierungssatzanpassung (45/100/15) erhöhen.

Im Fall der Ortsgemeinde Schweppenhausen genügt eine Anpassung der Hebesätze **auf** Nivellierungssatzniveau **nicht** zum Ausgleich des Gemeindehaushalts.

Hier würde sich eine Erhöhung **um** Nivellierungssatzniveau wie folgt darstellen:

Grundsteuer A um 45 Punkte von 340 auf nunmehr 385 Punkte.
Grundsteuer B um 100 Punkte von 418 auf nunmehr 518 Punkte.
Gewerbesteuer um 15 Punkte von 408 auf nunmehr 423 Punkte.

Diese Anpassung ermöglicht ein Reagieren auf die Erhöhung der Nivellierungssätze **ohne** ein Wegfallen der zuvor bereits eingeplanten, umlagebefreiten Steuereinnahmen.

Einnahmen oberhalb der Nivellierungssätze verbleiben zu 100 % bei der Ortsgemeinde (umlagefrei).

Fazit:

Unter Beachtung der vorherigen Ausführungen sind die Hebesätze der Ortsgemeinde wie folgt anzupassen:

Grundsteuer A	385 Punkte
Grundsteuer B	518 Punkte
Gewerbsteuer	423 Punkte

Diese Änderungen führen zu Mehreinnahmen von rund 28.580 € (umlagebefreit).

Die Auswirkungen auf Einnahmen und den durchschnittlichen Steuerpflichtigen, lassen sich der untenstehenden Tabelle entnehmen.

Nachweis einer Hebesatzerhöhung					
Hebesatz	Steuerart	Betrag	Mehreinnahmen	durchschn. Steuer p.Stpfl.	Mehrbelastung pro Steuerpfl.
340	Grundsteuer A (aktueller Hebesatz)	3.400 €		20 €	- €
345	Grundsteuer A	3.450 €	50 €	20 €	- €
385	Grundsteuer A	3.850 €	450 €	23 €	3 €
418	Grundsteuer B (aktueller Hebesatz)	97.000 €		243 €	- €
465	Grundsteuer B	107.910 €	10.910 €	270 €	27 €
518	Grundsteuer B	120.210 €	23.210 €	301 €	58 €
408	Gewerbsteuer (aktueller Hebesatz)	134.000 €			
380	Gewerbsteuer	124.800 €	9.200 €		
423	Gewerbsteuer	138.920 €	4.920 €		

Erhöhung gem. neuem Niv.Satz
Erhöhung gem. bisheriger Überschreitung des Niv.Satzes = kein Einnahmeverlust

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt über eine Anpassung der Steuerhebesätze wie folgt:

Grundsteuer A von 340 auf 385.

Grundsteuer B von 418 auf 518 Punkte.

Gewerbsteuer von 408 auf 423 Punkte.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite					
Ausgearbeitet am:		durch: Göttelmann, Sebastian			
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	x	Ja 7	Nein 4	Enthaltung 0	x <input type="checkbox"/>

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 25.04.2023

TOP: 4 (öffentlich)

Betreff: Anpassung der Steuerhebesätze

Ratsmitglied Schörnig bittet um Erläuterung durch Herrn Göttelmann.

Herr Göttelmann erklärt wie folgt:

1. Sollte die Gemeinde die Nivellierungssätze nicht erhöhen müssen trotzdem Umlagen gezahlt werden, auch für die Einnahmen, die nicht erzielt wurden.
2. Für die Investitionskredite für die Gaustraße, die Sanierung der Kita und der Straßenbeleuchtung wurde die Anpassung bereits vorgenommen.
3. Bereits jetzt liegen die Sätze über den bisherigen Nivellierungssätzen, denn sonst hätte die Gemeinde keine Mehreinnahmen. Der Haushaltsausgleich muss erreicht werden. Eine Erhöhung auf Landesniveau reicht nicht aus. Ohne Erhöhung werden Kredite voraussichtlich nicht genehmigt.
Die Gemeinde hat in diesem Jahr den Vorteil, dass die Sanierung der Kita noch nicht so vorangeschritten ist wie sie sollte. Im nächsten Jahr müssen die Hebesätze aber sicherlich noch einmal nachjustiert werden.

Dr. Coutandin macht nochmal deutlich, dass die Gemeinde die Umlage auf dem Niveau der Erhöhung der Nivellierungssätze zahlen muss, auch wenn sie diese nicht anpasst.

Der Erste Beigeordnete Schuster findet die Vorgehensweise kalkulatorisch nachvollziehbar. Die Erhöhung ist im Vergleich zu den gestiegenen Kosten (z. B. Kita) gering. Was muss die Gemeinde in der Zukunft tun?

Herr Göttelmann erläutert, dass es eine Schlüsselzuweisung B unter bestimmten Kriterien für finanzschwache Gemeinden gibt. So können 12.000,00 bis 18.000,00 Euro pro Jahr gespart werden. Allerdings können hier noch keine genauen Auskünfte gegeben werden, da diese Zuweisungen vom Land noch nicht an die Kommunen weitergegeben wurden. Herr Göttelmann weist auch nochmals daraufhin, dass die Erhöhung nur das Mindestmaß von dem ist, was eigentlich erhöht werden müsste.

Ratsmitglied Seckler kritisiert die abgebildete Liste. So sind die Kosten für sein Haus höher gestiegen als in der Beispielliste aufgelistet. Auch könnten durch die Erhöhung Gewerbeansiedlungen wegbrechen.

Dies sieht auch Ratsmitglied Mehlig so. Die Gemeinde wird durch die Erhöhung für neue Mitbürger uninteressant.

Das sieht der Ortsbürgermeister nicht so. Eine Erhöhung ist wahrscheinlich nicht entscheidend für einen Wegzug. Die Gemeinde muss Einnahmen generieren um handlungsfähig zu bleiben. Die Erhöhung ist eine kurzfristige Möglichkeit, langfristig müssen andere Alternativen gefunden werden. Derzeit sieht er keine andere Möglichkeit als der Erhöhung zuzustimmen.

Der Erste Beigeordnete Schuster kritisiert, dass in der Beschlussvorlage die Schlüsselzuweisung B als mögliches entlastendes Element des Finanzausgleichs nicht erwähnt wurde.

Nach kurzer Diskussion über die Erhöhung auf oder über Nivellierungsniveau kommt der Rat zur Abstimmung.

Beschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt über eine Anpassung der Steuerhebesätze wie folgt: Grundsteuer A von 340 auf 385. Grundsteuer B von 418 auf 518 Punkte. Gewerbesteuer von 408 auf 423 Punkte.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Stimmen, Nein: 4 Stimmen

I II III IV V

Anlage: 6

Seite